

Stand: 17. Februar 2022

In diesen Teilnahmebedingungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Schwimmsportverein e.V. als Veranstalter und dem Teilnehmer der Veranstaltung - nachfolgend „Sportler“.

§ 2 Anwendbare Regeln und Ordnungen der Sportverbände

(1) Der Sportler erkennt mit seiner Anmeldung zu der Veranstaltung die hier beschriebenen Bestimmungen sowie die Sportordnung, Veranstalter- und Ausrichterordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Disziplinarordnung der Deutsche Triathlon Union in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie die Ausschreibung des Veranstalters als rechtsverbindlich an.

(2) Die Einhaltung der Regelungen aus den Teilnahmebedingungen, der Sportordnung und der Ausschreibung sind Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 3 Gesundheitliche Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Sportler nimmt an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil und erklärt verbindlich, dass er körperlich fit ist, für den Wettkampf ausreichend trainiert hat und keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme bestehen. Der Sportler verpflichtet sich, ggfs. vorher durch ärztliche Untersuchung festzustellen, dass gesundheitliche Bedenken für eine Teilnahme nicht bestehen.

(2) Sollte aus irgendeinem Grund vor, während oder nach der Veranstaltung eine medizinische Betreuung des Sportlers durch das anwesende medizinische Personal als notwendig erachtet werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten allein durch den Sportler bzw. seine Versicherung zu tragen. Eine Haftung des Veranstalters ist hierfür ausgeschlossen.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung des Sportlers gemäß Ausschreibung, Teilnahmebedingungen des Veranstalters und den AGB's des Dienstleisters zur Online-Anmeldung unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der dortig erforderlichen Angaben innerhalb der Anmeldefrist und vor Überschreiten der vom Veranstalter festgelegten Teilnehmerhöchstzahl voraus.

(2) Teilnahmeberechtigt ist jeder im Sinne von § 4 Ziff. 1 dieser Bedingungen ordnungsgemäß angemeldete Sportler, der am Veranstaltungstag das in der Ausschreibung genannte Mindestalter erreicht und bis zur Zahlungsfrist 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin das jeweilige vereinbarte Startgeld per Lastschriftinzug bezahlt hat.

(3) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung (§ 4 DTU-Sportordnung) erforderlich. Diese ist bei der Ausgabe der Startunterlagen ausgefüllt abzugeben.

(4) Die Teilnahme an der Veranstaltung ist ein persönliches Recht und ist nicht auf einen Dritten übertragbar.

§ 5 Pflichten des Sportlers

(1) Der Sportler wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB ein Widerrufsrecht zur Teilnahme an der Veranstaltung nicht besteht, da es sich um einen Vertrag mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt und diese Freizeitveranstaltung an einem bestimmten Tag, **nämlich am auf der Ausschreibung genannten Veranstaltungstag**, stattfindet.

(2) Der Sportler verpflichtet sich die im Zeitplan der Veranstaltung genannten Zeiten für das Abholen der Startunterlagen, die CheckIn- und CheckOut-Zeiten, Wettkampfbesprechung und die Startzeiten einzuhalten.

(3) Die Abholung der Startunterlagen hat persönlich zu erfolgen. Der Sportler (bzw. die Erziehungsberechtigten minderjähriger Sportler) hat sich dabei mit einem geeigneten Hilfsmittel auszuweisen (z.B. Personalausweis, Führerschein, etc.)

(4) Der Veranstalter kann vor Ort nochmals die Bestätigung der Anerkennung der Teilnahmebedingungen durch eigenhändige Unterschrift verlangen.

(5) Es ist dem Sportler untersagt Veränderungen an der mit den Startunterlagen ausgegebenen Startnummer, insbesondere Veränderungen an aufgedruckten Symbolen und Sponsoren, vorzunehmen.

(6) Der Sportler erklärt sich bereit, dass bei der Abholung der Startunterlagen die Startnummer mit einem wasserfesten Stift am Oberarm notiert wird.

(7) Die persönliche Teilnahme an der für den jeweiligen Sportler zutreffenden Wettkampfbesprechung ist Pflicht. Zeit und Ort sind dem Zeitplan der Veranstaltung zu entnehmen.



(8) Der Sportler ist verpflichtet seine Ausrüstungsgegenstände gemäß den Vorgaben des Zeitplanes aus der Wechselzone abzuholen.

(9) Der Sportler ist verpflichtet den Hinweisen und Vorgaben des Veranstalters sowie den Anweisungen der Hilfskräfte sowie den Kräften der örtlichen Sicherheitsbehörden ohne Einschränkung Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Sportler gefährden können, jederzeit den Sportler von der Veranstaltung auszuschließen.

(10) Die Sportler sind verpflichtet sich im Wettkampf an die unter §2 genannten Ordnungen zu halten. Hilfestellung durch Dritte wird als Unsportlichkeit gewertet und wird entsprechend geahndet.

§ 6 Änderung und Ausfall der Veranstaltung, Rückerstattung des Startgeldes

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, den Ablauf der Veranstaltung abzuändern, zeitlich verzögert zu starten oder abzusagen, wenn die Bedingungen am Wettkampftag dies erforderlich machen, insbesondere dann, wenn sich wegen Covid-19 die Verhaltensregeln im öffentlichen Raum ändern.

(2) Die Startgebühr für die Veranstaltung wird 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingezogen. Sofern zu diesem Zeitpunkt eine Absage aufgrund Covid-19 notwendig ist, wird vom Lastschriftinzug abgesehen.

(3) Sollte kurzfristig – nach Einzug der Startgebühr – ein vollständiger Ausfall aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Änderungen der Genehmigungen, Bedingungen der Wettkampfstrecke oder aus jedem anderen Grund notwendig werden, der außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegt, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der Startgebühren abzüglich einer Organisationsgebühr für bereits getätigte Aufwände i.H.v. 5,00€.

(4) Bei Nichtteilnahme – auch bei Krankheit – besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Startgebühr. Das gilt auch, wenn der Sportler gegenüber dem Veranstalter zuvor seine Nichtteilnahme oder einen berechtigten Rücktritt erklärt.

(5) Zur Durchführung der Veranstaltung werden grundsätzlich die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Bedingungen für die Teilnahme an der Veranstaltung jederzeit an geänderte Vorgaben der Corona-Verordnung anzupassen.



§ 7 Zeitnahme

- (1) Die Zeitnahme erfolgt über einen Zeitnahme-Leihchip durch eine professionelle Zeiterfassungsfirma.
- (2) Der Sportler erklärt sich bereit den für die Zeitmessung ausgegebenen Leihchip vollumfänglich und unbeschädigt zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust wird ein Schadensersatzbetrag i.H.v. 50€ fällig.
- (3) Der Leihchip zur Zeitnahme ist während des Wettkampfes gemäß den Vorgaben zu tragen.
- (4) Nicht gemessene Zeiten (z.B. aufgrund eines nicht getragenen oder defekten Chips) gelten als nicht erbrachte Leistung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko.
- (2) Die Haftung des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen ist, auch gegenüber Dritten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Sportlers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung.
- (4) Der Sportler ist für seine persönlichen Wertgegenstände und die Wettkampfausrüstung alleine verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Ausrüstungsgegenstände oder andere abhanden gekommene Gegenstände und Bekleidungsstücke der Sportler.
- (5) Der Sportler stellt den Veranstalter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Dritten Schäden in Folge der Veranstaltung erleiden.
- (6) Der Haftungsausschluss bzw. die –begrenzung gilt auch für Ansprüche, die Erben oder sonstige Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen können.
- (7) Mit der Anmeldung zur Veranstaltung bestätigt der Sportler, die Verzichtserklärung, die Haftungsfreistellung und das Reglement gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich anzuerkennen.

§ 9 Datenerhebung und Datenverwertung, Nutzung der Bild- und Tonrechte

(1) Der Sportler ist einverstanden, dass die in der Anmeldung gemachten und die später hochgeladenen bzw. eingereichten personenbezogene Angaben erfasst, gespeichert und insbesondere an vom Veranstalter beauftragte Unternehmen (z.B. kommerzielle Dritte zur Zeitmessung) weitergegeben werden, um dort zur Durchführung der Veranstaltung verarbeitet werden.

(2) Der Sportler ist einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus der Anmeldung und die später von ihm hochgeladenen/eingereichten Daten im Internet öffentlich zugänglich sind.

(3) Der Sportler ist einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung gemachte Fotos und Filmaufnahmen ohne Anspruch auf Vergütung uneingeschränkt vervielfältigt, verbreitet und veröffentlicht werden dürfen. Der Sportler räumt dem Veranstalter ein, die Rechte an dem zur Verfügung gestellten Bild- und Tonmaterial unbeschränkt zu nutzen, ohne dass eine entgeltliche Verpflichtung gegenüber dem Sportler begründet wird.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in Esslingen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die gesetzmäßig ist und dem Sinn und Zweck der beanstandenden Norm am nächsten kommt.

